

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 878

Bearbeiter: Julius Gottschalk/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 878, Rn. X

BGH 6 StR 226/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 30. März 2026 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Schuldspruch dahin ergänzt, dass der Angeklagte in weiterer Tatmehrheit des Handeltreibens mit Cannabis schuldig ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Wie das Landgericht in den Urteilsgründen offengelegt hat, ist im Tenor des angegriffenen Urteils der Schuldspruch für die rechtsfehlerfrei festgestellte Tat II.1 der Urteilsgründe versehentlich nicht aufgeführt. Dies holt der Senat in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO nach. Dem steht § 265 Abs. 1 StPO nicht entgegen, weil sich der umfassend geständige Angeklagte insoweit nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.